

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch: StGB Band 7: Nebenstrafrecht II

Strafvorschriften aus: MarkenG, UrhG, UWG, AO, SchwarzArbG, AÜG, BetrVG, AktG, AWG, BauFordSiG, BörsG, DepotG, GenG, GewO, GmbHG, HGB, InsO, KWG, WpHG, TKG, TMG

Bearbeitet von

Herausgegeben von Prof. Dr. Wolfgang Joecks, und Dr. Klaus Miebach, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Die Bearbeiter des siebten Bandes: Prof. Dr. Karsten Altenhain, Prof. Dr. Klaus F. Bröker, Rechtsanwalt, Dr. Markus Ebner, LL.M., Richter am Landgericht, Prof. Dr. Bernd Heinrich, Dr. Olaf Hohmann, Rechtsanwalt, Dr. Sabine Hohmann, Rechtsanwältin, Prof. Dr. Gerhard Janssen, Rechtsanwalt, Prof. Dr. Eva Kohler, Dr. Claas Leplow, Richter am Bundesgerichtshof, Dr. Gabriele Maluga, Rechtsanwältin, Dr. Barbara Maske-Reiche, Rechtsanwältin, Prof. Dr. Andreas Mosbacher, Richter am Bundesgerichtshof, Dr. Panos Pananis, Rechtsanwalt, Dr. Tilman Reichling, Rechtsanwalt, Prof. Dr. Roland Schmitz, Ulrich Sorgenfrei, Dipl.-Finanzwirt (FH), Rechtsanwalt und Steuerberater, Jörg Wagner, Oberstaatsanwalt, Dr. Udo Weiß, Staatsanwalt, Raimund Weyand, Oberstaatsanwalt, und Dr. Martin Wulf, Rechtsanwalt

3. Auflage 2019. Buch. XXX, 1720 S. Mit Beilage zu § 23 GeschGehG (ca. 8 S.). Hardcover (In Leinen)

ISBN 978 3 406 68557 6

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Strafrecht > Strafgesetzbuch](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'o' in 'shop' are three red dots of varying sizes, arranged in a slight arc. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Marktverwirrung beseitigen.³ Systematisch ist die Anordnung der Bekanntmachung als **Nebenfolge** (und nicht als Nebenstrafe) anzusehen.⁴ Findet eine solche Anordnung statt, so ist es Sache des Verletzten, die Bekanntmachung zu betreiben. Mangels vorläufiger Vollstreckbarkeit von Strafurteilen bedarf es hierzu allerdings der Rechtskraft des Urteils. Die Vollziehung richtet sich dann nach § 463c StPO,⁵ die Kosten bestimmen sich nach § 464a Abs. 1 S. 2 StPO. In der gerichtlichen Praxis wird einem solchen Antrag auf Bekanntmachung allerdings nur selten stattgegeben.⁶

Die Bekanntmachung kann als Nebenfolge bei allen Straftaten nach dem UrhG angeordnet werden, sofern bei der jeweiligen Verurteilung „**auf Strafe erkannt**“ wurde. Insoweit reicht die Verurteilung zu einer Geldstrafe ebenso aus wie eine solche zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung.⁷ Eine Bekanntmachung kann auch im Strafbefehlsverfahren angeordnet werden (§ 407 Abs. 2 Nr. 1 StPO). Nicht ausreichend ist allerdings eine Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB),⁸ da diese Sanktion den Täter gerade vor jedem Strafnakel bewahren soll. Unschädlich ist es, wenn der Täter neben der Straftat nach dem UrhG tateinheitlich noch weitere Straftaten begangen hat (vgl. § 52 Abs. 4 StGB).⁹ In diesen Fällen ist allerdings zu beachten, dass bei einem Zusammentreffen mit einem schwereren Delikt zwar die erkannte Strafe, nicht jedoch die tateinheitlich mitwirkliche Strafvorschrift bekannt gemacht werden darf.¹⁰ Wurde bei tateinheitlicher Verurteilung eine Gesamtstrafe gebildet, so ist nicht diese, sondern nur die jeweilige Strafe für den Tatkomplex, der die Straftaten nach dem UrhG enthält, bekanntmachungsfähig.¹¹ Dagegen ist § 111 nicht anwendbar, wenn die Straftat nach dem UrhG im Wege der Gesetzeskonkurrenz hinter einer anderen Straftat zurücktritt.¹² Wird der Täter nach Jugendstrafrecht verurteilt, scheidet eine Anordnung der Bekanntgabe nach § 6 Abs. 1 S. 2 JGG aus.

Voraussetzung der Anordnung ist ein **gesonderter Antrag** des Verletzten, der mit dem Strafantrag nicht identisch ist.¹³ Da die Bekanntmachung gerade dem Rehabilitationsinteresse des Verletzten dienen soll, sind die Dienstvorgesetzten bzw. Erben nicht antragsberechtigt.¹⁴ Der Antrag kann auch noch im Laufe des Verfahrens (sofern ein Rechtsmittel zu Lasten des

³ So zutr. *Deumeland MR-Int* 2006, 126; Dreyer/Kotthoff/Meckel/Kotthoff Rn. 1; Erbs/Kohlhaas/*Kaiser* Rn. 1; *B. Heinrich S.* 342; *Hildebrandt S.* 406, 410 f.; Mestmäcker/Schulze/*M. Schulze*, 52. AL, Rn. 23; Schricke/Loewenheim/*Kudlich* Rn. 1; Wandtke/Bullinger/*Hildebrandt/Reinbacher* Rn. 5; vgl. auch OLG Frankfurt a. M. 28.2.1996 – 11 U 64/94, ZUM 1996, 697 (702).

⁴ BeckOK UrhG/*Sternberg-Lieben* Rn. 1; Dreier/Schulze/*Dreier* Rn. 1; *Hildebrandt S.* 406; *Jescheck/Weigend StGB AT* § 75 II; Mestmäcker/Schulze/*M. Schulze*, 52. AL, Rn. 24; Schricke/Loewenheim/*Kudlich* Rn. 1; aM *Deumeland MR-Int* 2006, 126 (128); abweichend ebenfalls BGH 10.7.1957 – 2 StR 219/57, BGHSt 10, 306 (310) = NJW 1957, 1446 (1447).

⁵ Vgl. hierzu *Schomburg ZRP* 1986, 65 (66); ferner Ziff. 261b RiStVB.

⁶ Vgl. *Hildebrandt S.* 405; *Kann S.* 110; *Rochlitz S.* 211; Wandtke/Bullinger/*Hildebrandt/Reinbacher* Rn. 1; insoweit eher zu optimistisch *Spautz FuR* 1978, 96 (96 f.).

⁷ Dreier/Schulze/*Dreier* Rn. 2; *Hildebrandt S.* 407; Schricke/Loewenheim/*Kudlich* Rn. 4; Wandtke/Bullinger/*Hildebrandt/Reinbacher* Rn. 3.

⁸ BeckOK UrhG/*Sternberg-Lieben* Rn. 2; *Deumeland MR-Int* 2006, 126, Dreier/Schulze/*Dreier* Rn. 2; Fromm/Nordemann/*Ruttke/Scharringhausen* Rn. 4; *Hildebrandt S.* 407; *Schomburg ZRP* 1986, 65; Schricke/Loewenheim/*Kudlich* Rn. 4; Wandtke/Bullinger/*Hildebrandt/Reinbacher* Rn. 3.

⁹ Dreier/Schulze/*Dreier* Rn. 2; Möhring/Nicolini/*Spautz* Rn. 2; Schricke/Loewenheim/*Kudlich* Rn. 4.

¹⁰ BGH 10.7.1957 – 2 StR 219/57, BGHSt 10, 306 (311) = NJW 1957, 1446 (1447); BayObLG 5.8.1960 – RevReg 3 St 77/60, BayObLGSt 1960, 192 (193); 26.5.1961 – RevReg 3 St 23/61, BayObLGSt 1961, 141 (142); Dreier/Schulze/*Dreier* Rn. 5; aM Schricke/Loewenheim/*Kudlich* Rn. 10; *Hildebrandt S.* 413 f.; Wandtke/Bullinger/*Hildebrandt/Reinbacher* Rn. 6, die auch die Veröffentlichung der aus dem schwereren Delikt resultierenden Strafe für unzulässig halten, da dies dem Resozialisierungsinteresse des Täters regelmäßig widersprechen würde; in diese Richtung auch *Deumeland MR-Int* 2006, 126; vgl. hierzu auch Mestmäcker/Schulze/*M. Schulze*, 52. AL, Rn. 38 ff.

¹¹ Dreier/Schulze/*Dreier* Rn. 5; *Hildebrandt S.* 414; Mestmäcker/Schulze/*M. Schulze*, 52. AL, Rn. 34; Schricke/Loewenheim/*Kudlich* Rn. 10; Wandtke/Bullinger/*Hildebrandt/Reinbacher* Rn. 6; vgl. hierzu auch BayObLG 5.8.1960 – RevReg 3 St 77/60, BayObLGSt 1960, 192 (193 f.); 26.5.1961 – RevReg 3 St 23/61, BayObLGSt 1961, 141 (142).

¹² Dreier/Schulze/*Dreier* Rn. 2; Schricke/Loewenheim/*Kudlich* Rn. 4.

¹³ Zum Begriff des Verletzten → § 109 Rn. 2 ff.

¹⁴ RG 17.5.1887 – Rep 1077/87, RGSt 16, 73 (74 ff. – bzgl. Erben); Dreier/Schulze/*Dreier* Rn. 3; Mestmäcker/Schulze/*M. Schulze*, 52. AL, Rn. 29; Schricke/Loewenheim/*Kudlich* Rn. 5.

Angeklagten eingelegt wurde, sogar bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens) gestellt¹⁵ und analog § 77d Abs. 1 StGB bis zum Abschluss des Verfahrens zurückgenommen¹⁶ werden.

- 4 Eine Anordnung erfolgt nur, wenn der Verletzte ein **berechtigtes Interesse** an der Bekanntmachung der Verurteilung „dartut“. Hierzu ist es allerdings – auf Grund des im Strafprozess geltenden Untersuchungsgrundsatzes – nicht erforderlich, dass er (wie dies bei der Bekanntmachung nach § 103 der Fall ist) sämtliche Aspekte selbst vorträgt. Vielmehr muss das Gericht das Vorliegen des berechtigten Interesses auf objektiver Grundlage ermitteln.¹⁷ Es hat dabei eine Interessenabwägung vorzunehmen.¹⁸ Die Bekanntmachung muss geeignet, erforderlich und angemessen sein, um den durch die Straftat hervorgerufenen beeinträchtigenden Eindruck in der Öffentlichkeit zu korrigieren.¹⁹ Insoweit sind zu berücksichtigen: die Schwere der Beeinträchtigung, das Ausmaß, in dem die Öffentlichkeit von der Straftat Kenntnis erlangt hat, und die Zumutbarkeit der Veröffentlichung für den Verurteilten. Neben diesen Aspekten ist aber unter spezifisch strafrechtlichen Gesichtspunkten auch das Resozialisierungsinteresse des Verurteilten zu berücksichtigen.²⁰ Dies kann insbes. bei einer Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe relevant werden.²¹ Hat der Verletzte bereits eine Befugnis zur Veröffentlichung nach § 103 zuerkannt bekommen, so scheidet eine Anordnung nach § 111 regelmäßig aus.²² Nach § 6 Abs. 1 S. 2 JGG ist gegen Jugendliche eine Bekanntgabe der Verurteilung nicht zulässig.
- 5 Nach § 111 S. 2 sind **Art und Maß der Bekanntgabe** im Urteil selbst zu bestimmen. Auch hierbei spielt die Interessenabwägung, die schon Grundlage der Anordnung selbst ist, eine entscheidende Rolle.²³ Hiervon hängt es auch ab, ob nur der Tenor des Urteils oder auch die Urteilsgründe veröffentlicht werden können.²⁴ Soll die Verurteilung in einer Zeitung oder Zeitschrift bekannt gemacht werden, hat das Gericht – schon um die Vollziehbarkeit zu erleichtern – die Einzelheiten (Platzierung, Größe, Aufmachung) ebenso zu bestimmen, wie die Frage, in welcher Zeitung oder Zeitschrift die Bekanntmachung erfolgen soll.²⁵ Der Umfang der Bekanntmachung richtet sich danach, welcher Personenkreis von der Urheberrechtsverletzung Kenntnis erlangt hat.²⁶

¹⁵ Dreier/Schulze/Dreier Rn. 3; Erbs/Kohlhaas/Kaiser Rn. 4; Hildebrandt S. 408; Möhring/Nicolini/Spautz Rn. 4; Schricker/Loewenheim/Kudlich Rn. 5; vgl. auch zur Problematik bei mehreren Angeklagten OLG Hamm 29.10.1973 – 4 Ss 1058/73, NJW 1974, 466 (467).

¹⁶ BeckOK UrhG/Sternberg-Lieben Rn. 4; Wandtke/Bullinger/Hildebrandt/Reinbacher Rn. 4.

¹⁷ Vgl. hierzu BeckOK UrhG/Sternberg-Lieben Rn. 5; Deumeland MR-Int 2006, 126 (127); Dreier/Schulze/Dreier Rn. 4; Dreyer/Kotthoff/Meckel/Kotthoff Rn. 3; Erbs/Kohlhaas/Kaiser Rn. 5; Fromm/Nordemann/Ruttke/Scharringhausen Rn. 10; Hildebrandt S. 408 f.; Schricker/Loewenheim/Kudlich Rn. 7; vgl. auch Wandtke/Bullinger/Hildebrandt/Reinbacher Rn. 4 (der Verletzte müsse ein berechtigtes Interesse von sich aus dartun, weitere Anforderungen bestünden dann aber nicht mehr); abweichend allerdings Erbs/Kohlhaas/Kaiser Rn. 5; Möhring/Nicolini/Spautz Rn. 5, die einen substantiierten Vortrag des Verletzten verlangen.

¹⁸ OLG Frankfurt a. M. 28.2.1996 – 11 U 64/94, ZUM 1996, 697 (703); diese Interessenabwägung entspricht weitgehend derjenigen in § 103, es sind jedoch die im Text genannten spezifisch strafrechtlichen Gesichtspunkte ergänzend zu berücksichtigen; vgl. hierzu Fromm/Nordemann/Ruttke/Scharringhausen Rn. 6; Hildebrandt S. 410; Schricker/Loewenheim/Kudlich Rn. 6; Wandtke/Bullinger/Hildebrandt/Reinbacher Rn. 5.

¹⁹ Dreier/Schulze/Dreier § 103 Rn. 7; Schricker/Loewenheim/Kudlich Rn. 6.

²⁰ Dreier/Schulze/Dreier Rn. 4; Dreyer/Kotthoff/Meckel/Kotthoff Rn. 2; Hildebrandt S. 410; Möhring/Nicolini/Spautz Rn. 5; Schmid/Wirth/Seifert Anm. zu § 111; Schomburg ZRP 1986, 65 (66); Schricker/Loewenheim/Kudlich Rn. 6; Wandtke/Bullinger/Hildebrandt/Reinbacher Rn. 5.

²¹ Dreier/Schulze/Dreier Rn. 2.

²² Deumeland MR-Int 2006, 126 (127); Dreier/Schulze/Dreier Rn. 4; Mestmäcker/Schulze/M. Schulze, 52. AL, Rn. 30; Möhring/Nicolini/Spautz Rn. 5; Schricker/Loewenheim/Kudlich Rn. 6; aM Hildebrandt S. 410; Wandtke/Bullinger/Hildebrandt/Reinbacher Rn. 5.

²³ Vgl. iE Hildebrandt S. 412 f.; Möhring/Nicolini/Spautz Rn. 3; Schricker/Loewenheim/Kudlich Rn. 9; Wandtke/Bullinger/Hildebrandt/Reinbacher Rn. 6; Weber S. 368 f.

²⁴ Deumeland MR-Int 2006, 126 (128); Möhring/Nicolini/Spautz Rn. 6; Schricker/Loewenheim/Kudlich Rn. 9; vgl. auch Dreier/Schulze/Dreier Rn. 5; aM von Gamm Rn. 4, der unter Berufung auf den von § 103 abweichenden Wortlaut nur die Bekanntmachung des Urteilstenors für zulässig hält.

²⁵ Vgl. BGH 4.8.1967 – 4 StR 188/67, GA 1968, 84; BayObLG 16.7.1954 – RevReg 3 St 76/54, BayObLGSt 1954, 71 (72 f.); Fromm/Nordemann/Ruttke/Scharringhausen Rn. 13 f.; Hildebrandt S. 412; Möhring/Nicolini/Spautz Rn. 3; Schricker/Loewenheim/Kudlich Rn. 8; insoweit gelten die gleichen Grundsätze wie bei § 200 StGB; vgl. Wandtke/Bullinger/Hildebrandt/Reinbacher Rn. 6.

²⁶ Vgl. Erbs/Kohlhaas/Kaiser Rn. 6; B. Heinrich S. 342; Hildebrandt S. 412 f.; Wandtke/Bullinger/Hildebrandt/Reinbacher Rn. 6; Weber S. 368.

§ 111a Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen § 95a Abs. 3
 - a) eine Vorrichtung, ein Erzeugnis oder einen Bestandteil verkauft, vermietet oder über den Kreis der mit dem Täter persönlich verbundenen Personen hinaus verbreitet oder
 - b) zu gewerblichen Zwecken eine Vorrichtung, ein Erzeugnis oder einen Bestandteil besitzt, für deren Verkauf oder Vermietung wirbt oder eine Dienstleistung erbringt,
 2. entgegen § 95b Abs. 1 Satz 1 ein notwendiges Mittel nicht zur Verfügung stellt¹ oder
 3. entgegen § 95d Abs. 2 Satz 1 Werke oder andere Schutzgegenstände nicht oder nicht vollständig kennzeichnet.²

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Übersicht

	Rn.		Rn.
I. Überblick	1	2. Besitz von und Werbung für Umgehungsmittel (Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) ...	6, 7
II. Die einzelnen Ordnungswidrigkeitstatbestände des Abs. 1	2–10	3. Mangelnde Zurverfügungstellung geeigneter Umgehungsmittel (Abs. 1 Nr. 2) .	8
1. Verbreiten von Umgehungsmitteln (Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a)	3–5	4. Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht (Abs. 1 Nr. 3)	9, 10
		III. Rechtsfolge; sonstige Fragen	11, 12

I. Überblick

Durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10.9.2003³ wurden in den §§ 95a ff. „ergänzende Schutzbestimmungen“ erlassen, die sowohl dem Schutz der Urheberrechte als auch dem Schutz der verwandten Schutzrechte dienen. Eine Verletzung der §§ 95a ff. wird – gestaffelt nach ihrem Unrechtsgehalt – sowohl durch § 108b strafrechtlich⁴ als auch durch § 111a als Ordnungswidrigkeit geahndet. Während Abs. 1 Nr. 1 die Verwertungsrechte der Urheber und Schutzrechtsinhaber absichert, werden durch die Nummern 2 und 3 die Rechte der Verbraucher geschützt, wobei als Reflex auch die Mitwettbewerber geschützt werden.⁵

II. Die einzelnen Ordnungswidrigkeitstatbestände des Abs. 1

Abs. 1 enthält mehrere Ordnungswidrigkeiten, die (vgl. die differenzierte Regelung in Abs. 2) in unterschiedlicher Höhe mit einer Geldbuße geahndet werden können. Im Gegensatz zur Strafnorm des § 108b, die in Abs. 1 bewusst auf eine Verweisung auf die zu Grunde liegenden zivilrechtlichen Verbotsvorschriften verzichtet,⁶ findet in § 111a eine ausdrückli-

¹ Abs. 1 Nr. 2 ist in Kraft getreten am 1.9.2004; vgl. hierzu auch BT-Drs. 15/38, 29.

² Abs. 1 Nr. 3 ist in Kraft getreten am 1.9.2004.

³ BGBl. 2003 I S. 1774. Durch das Gesetz wurden Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG zur Informationsgesellschaft (Multimediarichtlinie) in nationales Recht umgesetzt; vgl. zu dieser Richtlinie → Vor § 106 Rn. 26; ferner kommt die Vorschrift den Verpflichtungen aus Art. 11, 12 und 14 WCT und Art. 18, 19 und 23 WPPT nach; vgl. zu diesen Verträgen → Vor § 106 Rn. 23 und Loewenheim/*Flehsig* § 91 Rn. 1; ferner Mestmäcker/Schulze/*M. Schulze*, 52. AL, Rn. 4 ff.

⁴ Vgl. zu den strafrechtlichen Regelungen die Kommentierung des § 108b.

⁵ Vgl. zum Rechtsgut des § 111a ausf. Schicker/Loewenheim/*Hafß* Rn. 2; Wandtke/Bullinger/*Hildebrandt/Reinbacher* Rn. 2.

⁶ Vgl. hierzu BT-Drs. 15/837, 35; ferner ausf. → § 108b Rn. 2.

che Verweisung auf die Normen der §§ 95a Abs. 3, 95b, 95d statt.⁷ Anzumerken ist auch hier, dass § 111a auf Computerprogramme nicht anwendbar ist (§ 69a Abs. 5).

- 3 1. Verbreiten von Umgehungsmitteln (Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a).** Nach dieser Vorschrift werden bestimmte Verstöße gegen § 95a Abs. 3 als Ordnungswidrigkeit geahndet. Ist es nach § 95a Abs. 1 untersagt, wirksame technische Schutzmaßnahmen zu umgehen (ein Verstoß hiergegen ist nach § 108b Abs. 1 Nr. 1 unter Strafe gestellt), verbietet es § 95a Abs. 3, verschiedene Vorbereitungshandlungen durchzuführen, die eine solche Umgehung technischer Schutzmaßnahmen ermöglichen.⁸ Dabei enthält § 95a Abs. 3 das Verbot einer Vielzahl von iE genau bezeichneten Vorbereitungshandlungen. Ein Verstoß hiergegen kann dabei unterschiedliche Sanktionen auslösen:
- 4** So macht sich **nach § 108b Abs. 2 strafbar**, wer entgegen § 95a Abs. 3 eine Vorrichtung, ein Erzeugnis oder einen Bestandteil herstellt, einführt, verbreitet, verkauft oder vermietet, sofern er hierbei **zu gewerblichen Zwecken** handelt.
- 5** Kann ein Handeln zu gewerblichen Zwecken nicht festgestellt werden, so kommt (lediglich) eine Ordnungswidrigkeit nach **Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a** in Betracht. Diese erfordert, dass der Täter (zu nichtgewerblichen Zwecken) entgegen § 95a Abs. 3 eine Vorrichtung, ein Erzeugnis oder einen Bestandteil verkauft, vermietet oder über den Kreis der mit dem Täter persönlich verbundenen Personen hinaus verbreitet. Insoweit unterscheiden sich die beiden Tatbestände nicht nur im Hinblick auf die Gewerblichkeit des Handelns. Von Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a nicht erfasst ist nämlich zudem auch das (nichtgewerbliche) Herstellen oder Einführen des jeweiligen Umgehungsmittels. Ebenfalls wird das Verbreiten der Umgehungsmittel im Bekanntenkreis ausgenommen. Die genannten Verstöße werden straf- bzw. bußgeldrechtlich nicht sanktioniert.⁹ In Hinblick auf die Verbreitung handelt also lediglich derjenige ordnungswidrig, der (zu nichtgewerblichen Zwecken) den Gegenstand „über den Kreis der mit dem Täter persönlich verbundenen Personen hinaus verbreitet“. Für die Abgrenzung ist hier wiederum der Öffentlichkeitsbegriff des § 15 Abs. 3 heranzuziehen.¹⁰ Hinsichtlich des Begriffs der „Verbreitung“ geht der Gesetzgeber davon aus, dass dieser von dem auf körperliche Werkstücke beschränkten Verbreitungsbegriff des § 17 zu unterscheiden ist.¹¹ Er umfasst jede vorübergehende oder dauerhafte Weitergabe der Umgehungsmittel, einschließlich der Leihe.¹²
- 6 2. Besitz von und Werbung für Umgehungsmittel (Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b).** Erfasst werden nach dieser Vorschrift diejenigen Verstöße gegen § 95a Abs. 3, die nicht bereits als Straftat nach § 108b Abs. 2 oder als Ordnungswidrigkeit nach § 111a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a geahndet werden können. Ordnungswidrig handelt hiernach, wer entgegen § 95a Abs. 3 zu gewerblichen Zwecken eine Vorrichtung, ein Erzeugnis oder einen Bestandteil **besitzt**, für deren Verkauf oder Vermietung **wirbt** oder eine Dienstleistung **erbringt**. Nach § 95 Abs. 3 muss es sich dabei um solche Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile handeln, die entweder (1) Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind, (2) die abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder (3) die hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermögli-

⁷ Dennoch zweifelt Dietz, zitiert bei Zecher ZUM 2002, 451 (457), die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz an; dagegen zu Recht Loewenheim/*Flechtsig* § 91 Rn. 5; Wandtke/Bullinger/*Hildebrandt/Reinbacher* Rn. 3.

⁸ Die Vorschrift des § 95a Abs. 3 lehnt sich dabei eng an den Wortlaut der zu Grunde liegenden EG-Richtlinie 2001/29/EG an (vgl. Art. 6 Abs. 2 Richtlinie).

⁹ Vgl. hierzu auch Fromm/Nordemann/*Ruttke/Scharringhausen* Rn. 4.

¹⁰ BT-Drs. 15/38, 29; hierzu auch Loewenheim/*Flechtsig* § 91 Rn. 3, 10; Schricker/Loewenheim/*Haß*, 4. Aufl., Rn. 4.

¹¹ BT-Drs. 15/38, 26; Fromm/Nordemann/*Ruttke/Scharringhausen* Rn. 6; Loewenheim/*Flechtsig* § 91 Rn. 9.

¹² Loewenheim/*Flechtsig* § 91 Rn. 9.

chen oder zu erleichtern. Vom Begriff der **Dienstleistung** sind nach dem Schutzzweck der Norm auch Anleitungen zur Umgehung erfasst.¹³

Im Gegensatz zu Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a wird dabei ein Handeln zu **gewerblichen Zwe-** 7
cken verlangt, was sich jedoch mit der zu Grunde liegenden Verbotsnorm des § 95a Abs. 3 deckt, die für die genannten Tathandlungen des Besitzes und der Erbringung von Dienstleistungen ebenfalls ein gewerbliches Handeln erfordert.

3. Mangelnde Zurverfügungstellung geeigneter Umgehungsmittel (Abs. 1 8
Nr. 2). Inhaber von Urheber- oder sonstigen Schutzrechten bedienen sich oftmals technischer Schutzmittel, um ihre Produkte, wenn diese in den Verkehr gelangen, vor unbefugter Vervielfältigung zu schützen. Dies ist jedoch nicht in unbeschränktem Maße zulässig. Nach § 95b ist der Rechtsinhaber nämlich verpflichtet, bestimmten Personen, die rechtmäßig Zugang zu dem Werk oder Schutzgegenstand haben, die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um von dem Werk oder Schutzgegenstand in erforderlichem Maße Gebrauch machen zu können. Bei den Personen, die von dem Werk oder Schutzgegenstand Gebrauch machen dürfen, handelt es sich um diejenigen, für die die Schrankenbestimmungen der §§ 45, 45a, 46, 47, 52a (ab dem 1.3.2018: §§ 60a ff.), 55 und (mit Einschränkungen) § 53 gelten. Verstößt der Rechtsinhaber, der sein Werk durch eine technische Maßnahme geschützt hat, gegen diese Pflicht, den durch die genannten Bestimmungen Begünstigten den Zugang zu dem Werk oder Schutzgegenstand zu verschaffen, indem er diesen nicht die notwendigen Mittel zur Verfügung stellt, die benötigt werden, um die Werke und Schutzgegenstände in dem gestatteten Umfang auch tatsächlich zu nutzen, begeht er eine Ordnungswidrigkeit nach § 111a Abs. 1 S. 2. Insoweit stellt die Vorschrift ein echtes Unterlassungsdelikt dar.¹⁴

4. Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht (Abs. 1 Nr. 3). Werke und andere 9
Schutzgegenstände, die mit technischen Maßnahmen geschützt werden, sind nach § 95d Abs. 1 deutlich sichtbar mit Angaben über die Eigenschaften der technischen Maßnahme zu kennzeichnen. Darüber hinaus muss der Verwender dieser Schutzmaßnahmen die Werke oder Schutzgegenstände nach § 95d Abs. 2 S. 1 mit seinem Namen oder seiner Firma und der zustellungsfähigen Anschrift kennzeichnen. Diese „**Impressumpflicht**“ soll demjenigen, der einen zivilrechtlichen Anspruch gegen den Rechtsinhaber nach § 95b Abs. 2 besitzt (Anspruch auf Zurverfügungstellung von Umgehungsmitteln zur Ermöglichung der Nutzung iRd Schrankenbestimmungen), die Geltendmachung seines Anspruches ermöglichen.¹⁵ Die Norm dient insoweit dem Verbraucherschutz. In § 111a Abs. 1 Nr. 3 wird nun ausschließlich ein Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht des § 95d Abs. 2 S. 1 (Name oder Firma, zustellungsfähige Anschrift), nicht aber ein Verstoß gegen § 95d Abs. 1 S. 1 (Eigenschaften der technischen Schutzmaßnahme) als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet. Auch § 111a Abs. 1 Nr. 3 stellt somit ein echtes Unterlassungsdelikt dar.¹⁶

Eine Kennzeichnungspflicht scheidet allerdings nach § 95d Abs. 2 S. 2 in den Fällen des 10
§ 95b Abs. 3 aus, dh dann, wenn Werke oder Leistungen auf vertraglicher Grundlage „online“ zugänglich gemacht werden.¹⁷ Insoweit kann also auch keine Ordnungswidrigkeit vorliegen.

III. Rechtsfolge; sonstige Fragen

Als Sanktion gegen einen Verstoß sieht Abs. 2 eine Geldbuße in unterschiedlicher Höhe 11
vor, je nachdem, gegen welche Vorschrift verstoßen wird.¹⁸ So kann ein Verstoß gegen

¹³ BT-Drs. 15/38, 26; Dreier/Schulze/Specht § 95a Rn. 18.

¹⁴ Fromm/Nordemann/Ruttke/Scharringhausen Rn. 8; Schricke/Loewenheim/Kudlich Rn. 7.

¹⁵ Vgl. zum Hintergrund dieser Regelung HWSt/A. Nordemann Teil 11 Kap. 1 Rn. 135; Loewenheim/Flehsig § 91 Rn. 13; Schricke/Loewenheim/Kudlich Rn. 8.

¹⁶ Fromm/Nordemann/Ruttke/Scharringhausen Rn. 10; Schricke/Loewenheim/Kudlich Rn. 8.

¹⁷ Vgl. hierzu auch Dreier/Schulze/Dreier Rn. 6; Fromm/Nordemann/Ruttke/Scharringhausen Rn. 9; krit. zu dieser Regelung Hilty MMR 2002, 577 (578).

¹⁸ Vgl. zum unterschiedlichen Bußgeldrahmen von Rom ZUM 2003, 128 (130).

Abs. 1 Nr. 1 (in beiden Alternativen) und Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR, ein Verstoß gegen Abs. 1 Nr. 3 hingegen „nur“ mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden. Durch diese hohe Bußgeldandrohung wollte der Gesetzgeber erreichen, dass eine tatsächliche Abschreckungswirkung erzielt wird, die geeignet ist, nachdrücklich zur Befolgung der Rechtsordnung anzuhalten.¹⁹ Die für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden bestimmen sich nach Landesrecht, da das UrhG insoweit keine (Spezial-)Regelung enthält (vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 2 OWiG).²⁰

- 12 Nach § 10 OWiG ist hinsichtlich der Verletzungshandlung Vorsatz erforderlich. Ein Versuch wird nicht sanktioniert (vgl. § 13 Abs. 2 OWiG). Auf Konkurrenzebene ist zu beachten, dass insbes. im Bereich der Telemedien iSd § 1 Nr. 1 Buchst. b ZKDSG,²¹ § 1 TMG Überschneidungen möglich sind, wenn der Täter in dort geschützte zugangskontrollierte Bereiche eingreift.²² Während nach § 5 ZKDSG allerdings durchgängig nur gewerbsmäßiges Handeln sanktioniert wird, enthält § 111a eine solche Beschränkung nur iRd Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b. Treffen beide Vorschriften zusammen, tritt § 5 ZKDSG hinter § 111a zurück, da durch beide Vorschriften dasselbe Rechtsgut geschützt wird.²³


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

¹⁹ BT-Drs. 15/38, 27.

²⁰ BT-Drs. 15/837, 36; der ursprüngliche Entwurf hatte in den Fällen des § 111a Abs. 1 Nr. 2 noch eine Zuständigkeit der Kartellbehörden (vgl. § 48 GWB) vorgesehen; vgl. BR-Drs. 684/1/02, 9f. Zur Bewertung vgl. Dreier/Schulze/Dreier Rn. 8.

²¹ Gesetz über den Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten vom 19.3.2002, BGBl. I S. 1090, zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 26.2.2007, BGBl. I S. 179. Durch dieses Gesetz wurde die Richtlinie 1998/84/EG, ABl. 1998 L 320, 54, in nationales Recht umgesetzt.

²² Vgl. zu strafrechtlichen Überschneidungen in diesem Bereich bereits → § 108b Rn. 14.

²³ So auch Fromm/Nordemann/Ruttke/Scharringhausen Rn. 15; Schricker/Loewenheim/Kudlich Rn. 13; Wandtke/Bullinger/Hildebrandt/Reinbacher Rn. 5.

III. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 3.3.2010, BGBl. I S. 254

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.4.2019, BGBl. I S. 466

FNA 43-7

(Auszug)

§ 16 Strafbare Werbung

(1) Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, durch unwahre Angaben irreführend wirbt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer es im geschäftlichen Verkehr unternimmt, Verbraucher zur Abnahme von Waren, Dienstleistungen oder Rechten durch das Versprechen zu veranlassen, sie würden entweder vom Veranstalter selbst oder von einem Dritten besondere Vorteile erlangen, wenn sie andere zum Abschluss gleichartiger Geschäfte veranlassen, die ihrerseits nach der Art dieser Werbung derartige Vorteile für eine entsprechende Werbung weiterer Abnehmer erlangen sollen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Schrifttum: *Achenbach*, Aus der veröffentlichten Rechtsprechung zum Wirtschaftsstrafrecht, NStZ 1991, 409; *ders.*, Aus der 1996/97 veröffentlichten Rechtsprechung zum Wirtschaftsstrafrecht, NStZ 1997, 536; *Ahrens*, Der Irreführungsbegriff im deutschen Wettbewerbsrecht, WRP 1999, 389; *Albrecht*, Zusätzliche Straf- und Bußgeldtatbestände im Wettbewerbsrecht, WRP 1974, 653; *ders.*, Zur geplanten Reform des § 4 UWG, WRP 1976, 277; *Baetge*, Unverlangte E-Mail-Werbung zwischen Lauterkeits- und Deliktsrecht, NJW 2006, 1027; *Beckemper*, Die Strafbarkeit des Veranstalters eines Pyramidenspiels nach § 6c UWG, wistra 1999, 169; *Berlit*, Wettbewerbsrecht, 8. Aufl. 2011; *Bettinger/Leistner*, Werbung und Vertrieb im Internet, 2003; *Bläse*, Die strafrechtliche Erfassung von Schneeballsystemen, insbesondere Kettenbrief- und System der progressiven Kundenwerbung, Diss., Tübingen, 1997; *Boemke*, Höhe der Verzugszinsen für Entgeltforderungen der Arbeitnehmer, BB 2002, 96; *Borck*, Verbraucherschutz durch fortschreitende Pönalisierung?, WRP 1973, 245; *Brammsen/Apel*, Madoff, Phoenix, Ponzi und Co. – Bedarf das „Schneeballverbot“ der progressiven Kundenwerbung in § 16 II UWG der Erweiterung?, WRP 2011, 400; *Brammsen/Leible*, Multi-Level-Marketing im System des deutschen Lauterkeitsrechts, BB 1997, Beilage 10, 1; *Brand/Hotz*, Der VW-Skandal unter wirtschaftsstrafrechtlichen Vorzeichen, NZG 2017, 976; *Braun*, Abzocke mit Gewinnmitteilungen – strafrechtsfreier Raum, StraFo 2005, 102; *Breinlinger*, Call-Center: Rechtsfragen, Multimedia- und Call-Center, 2002, 129; *Brunns*, Neue Gesichtspunkte in der strafrechtlichen Beurteilung der modernen progressiven Kundenwerbung, FS Schröder, 1978, S. 273; *Buck*, Das Recht des unlauteren Wettbewerbs in Australien, GRURInt 2006, 374; *Claus*, Die Strafbarkeit der Lüge nach § 16 I UWG, Jura 2009, 439; *Dannecker*, Einfluß des EG-Rechts auf den strafrechtlichen Täuschungsschutz im Lebensmittelrecht, WiVerw 1996, 190; *Denninger*, Freiheit durch Sicherheit? Anmerkungen zum Terrorismusbekämpfungsgesetz, StV 2002, 96; *Dornis*, Der „Anschein eines besonders günstigen Angebots“ i.S. des § 16 Absatz 1 UWG. Von Kaffeefahrten, Zeitschriftenwerbern und der Auslegung lauterkeitsrechtlicher Strafnormen, GRUR 2009, 742; *ders.*, Der „Schenkkreis“ in der Strafbarkeitslücke? Zum Tatbestandsmerkmal des „geschäftlichen Verkehrs“ in § 16 Abs. 2 UWG, WRP 2007, 1303; *Droste*, Anmerkung zu BGH v. 26.4.1957 – I ZR 220/55 („Wellaform“), GRUR 1957, 491, GRUR 1957, 493; *Engels/Stulz-Herrnstadt*, Aktuelle Rechtsfragen des Direktmarketings nach der UWG-Reform, WRP 2005, 1218; *Endriß*, Strafbare Werbung beim Vertrieb von Zeitungen, wistra 1989, 90; *ders.*, Nochmals – Strafbare Werbung beim Vertrieb von Zeitschriften, wistra 1990, 335; *Fabricius*, Die rechtliche Behandlung von Falschreklame durch Vertreterkollektive gemäß §§ 3, 4 UWG, GRUR 1965, 521; *von Falckenstein*, Schäden der Verbraucher durch unlauteren Wettbewerb, BMJ-Schrift, 1979; *Fezer*, Plädoyer für eine offensive Umsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken in das deutsche UWG, WRP 2006, 781; *ders.*, Modernisierung des deutschen Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb auf der Grundlage einer Europäisierung des Wettbewerbsrechts, BMJ-Gutachten UWG vom 15.6.2001; *Finger*, Strafbarkeitslücken bei so genannten Kettenbrief-, Schneeball- und Pyramidensystemen, ZRP 2006, 159; *Franzheim*, Gedanken zur Neugestaltung des Betrugstatbestandes einschließlich seines Vorfeldes unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftskriminalität, GA 1972, 353; *Glöckner*,

„Cold Calling“ und Europäische Richtlinie zum Fernabsatz – ein trojanisches Pferd im deutschen Lauterkeitsrecht, GRURInt 2000, 29; v. *Godin*, Die unrichtige, objektiv richtige Werbeangabe, NJW 1965, 1008; *Götting*, Wettbewerbsrecht, München, 2005; *Grandenath*, Strafbarkeit von Kettenbriefaktionen, wistra 1988, 173; *Grebing*, Strafrecht und unlauterer Wettbewerb – zur Reform des § 4 UWG, wistra 1982, 83; *ders.*, Die Strafbarkeit der progressiven Kundenwerbung und der Wirtschaftsspionage im Entwurf zur Änderung des UWG, wistra 1984, 169; *Greuenig*, Multimedia- und Call-Center: ein Praxishandbuch, 2002; *Gribkovsky*, Strafbare Werbung (§ 4 UWG), Diss., Pfaffenweiler, 1989; *Hamacher*, Der sog. Dieselskandal und die (fast) in Vergessenheit geratene Vorschrift des § 16 Abs. 1 UWG, WRP 4/2018 – Editorial; *Hartlage*, Progressive Kundenwerbung – Immer wettbewerbswidrig? – zugleich Anm. zu OLG München, WRP 1996, 42 – Vertriebsystem, WRP 1997, 1; v. *Hartlieb/Schwarz*, Handbuch des Film-, Fernseh-, und Videorechts, 5. Aufl. 2011; *Hartwig*, Der BGH und das Ende des Verbots „gefühlbetonter Werbung“, NJW 2006, 1326; *Havelkost*, Zur Strafbarkeit des Missbrauchs bei der Werbung für Eintragungen in Adressbuchverzeichnisse und Telexverzeichnisse, WRP 1977, 696; *Herlan*, Aus der – nicht in der „Amtlichen Sammlung“ veröffentlichten – Rechtsprechung des BGH zu den strafrechtlichen Nebengesetzen, GA 1964, 129; *Hernández*, Strafrechtlicher Vermögensschutz vor irreführender Werbung – § 4 UWG, Diss., Freiburg, 1999; *Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland, 16. Aufl. 1988; *Himmelsbach*, Beck'sches Mandatshandbuch Wettbewerbsrecht, 3. Aufl. 2009; *Joecks*, Anleger- und Verbraucherschutz durch das 2. WiKG, wistra 1986, 142; *Joecks/Richter/Schmider*, Praxis der steuerbegünstigten Kapitalanlagen Band 16, 1986; *Keller*, Progressive Systeme zur Verkaufsförderung im Recht des unlauteren Wettbewerbs, WRP 2017, 262; *ders.*, Progressive Kundenwerbung – ein opferloses Delikt?, Diss. 2013, WRP-Schriftenreihe (2016); *Kemper/Rosenow*, Der Irreführungsbegriff auf dem Weg nach Europa, WRP 2001, 370; *Kempff/Schilling*, Nepper, Schlepper, Bauernfänger – zum Tatbestand strafbarer Werbung (§ 16 Abs. 1 UWG), wistra 2007, 41; *Kilian*, Zur Strafbarkeit von Ponzi-schemes – Der Fall Madoff nach deutschem Wettbewerbs- und Kapitalmarktstrafrecht, HRRS 2009, 285; *Kleist/Scheuer*, Audiovisuelle Mediendienste ohne Grenzen, MMR 2006, 127; *ders.*, Neue Regelungen für audiovisuelle Mediendienste, Vorschriften zu Werbung und Jugendschutz und ihre Anwendung in den Mitgliedstaaten, MMR 2006, 206; *Kessler/Micklitz*, Die Harmonisierung des Lauterkeitsrechts in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft und die Reform des UWG, 2003; *Kilian/Heussen*, Computerrechts-Handbuch, 26. EL. 2008; *Klug*, Zur Strafbarkeit irreführender Werbeangaben, GRUR 1975, 217; *Köhler*, Das neue UWG, NJW 2004, 2121; *ders.*, Zum Anwendungsbereich der §§ 1 und 3 UWG nach Aufhebung von RabattG und ZugabeVO, GRUR 2001, 1067; *Koos*, Vergleichende Werbung und die Fesseln der Harmonisierung, WRP 2005, 1096; *Kragler*, Der Strafantrag als Prozessvoraussetzung für Strafverfahren wegen Wirtschaftsspionage nach §§ 17 ff. UWG, DB 1982, 98; *Kramer*, Scalping ein Pressedelikt?, WM 2016, 1163; *Kunkel*, Zur praktischen Bedeutung der strafbaren Werbung gemäß § 16 Abs. 1 UWG vor dem Hintergrund der Ausgestaltung als Privatklagedelikt, ZRP 2008, 292; *Lampe*, Strafrechtlicher Schutz gegen irreführende Werbung (§ 4 UWG), FS Lange, 1976, S. 455; *ders.*, Strafrechtliche Probleme der „progressiven Kundenwerbung“, GA 1977, 33; *Lange/Spätgens*, Rabatte und Zugaben im Wettbewerb, 2001; *Leible*, Multi-Level-Marketing ist nicht wettbewerbswidrig!, WRP 1998, 18; *Lettl*, Der Schutz der Verbraucher nach der UWG-Reform, GRUR 2004, 449; *Lindloff/Fromm*, Ist gekennzeichnete redaktionelle Werbung auf Webseiten strafbar? Strafrechtliche Relevanz des Verschleierns von Werbehandlungen, MMR 2011, 359; *Lorenz*, Vertriebsfördermaßnahmen marktbeherrschender Unternehmen: Die Beurteilung nach Art. 82 EG, UWG und StGB, WRP 2005, 992; *Lüderssen*, Sollen Submissionsabsprachen zu strafrechtlichem Unrecht werden?, BB 1996 Beilage 11, 1; *ders.*, Ein Prokrustes Bett für ungleiche Zwillinge, BB 1996, 2525; *Mäsch*, Anmerkung zu OLG Frankfurt a.M. v. 12.5.2011, 6 U 29/11: Zur Abgrenzung eines zulässigen mehrstufigen Direktvertriebssystems von unzulässiger progressiver Kundenwerbung, GRURPrax 2011, 385; *Mankowski*, Besondere Formen von Wettbewerbsverstößen im Internet und Internationales Wettbewerbsrecht, GRURInt 1999, 995; *Mäsch/Hesse*, Multi-Level-Marketing im straffreien Raum, GRUR 2010, 10; *Merten/Papier*, Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band I, 2004; *Meyer/Möhrenschlager*, Möglichkeiten des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, WiVerw 1982, 21; *Micklitz/Kessler*, Funktionswandel des UWG, WRP 2003, 919; *Möhrenschlager*, Anmerkung zu LG Fulda v. 15.12.1983, wistra 1984, 188, wistra 1984, 191; *Mülbart*, Außengesellschaften – manchmal ein Verbraucher, WM 2004, 905; *Müller, H.-F.*, Internet-Domains von Rechtsanwaltskanzleien, WRP 2002, 160; *Müller, T.*, Demoskopie in der Zitadelle des Strafrechts? – Das Merkmal der „Irreführung“ in § 4 UWG und § 17 Abs. 1 5b LMBG, GRUR 1986, 420; *Nägele*, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Internet-Domains, WRP 2002, 138; *Nilf*, Der strafrechtliche Täuschungsschutz gegen irreführende Werbung, Diss., Augsburg, 2001; *Noak*, Wettbewerbsneutrale Absichten und § 17 UWG, wistra 2006, 245; *Nordemann*, Wettbewerbsrecht, Markenrecht, 11. Aufl. 2012; *Olesch*, § 16 II UWG – Ein Schiff ohne Wasser, WRP 2007, 908; *Otto*, Strafrechtliche Aspekte der Anlageberatung, WM 1988, 729; *ders.*, Neue und erneut aktuelle Formen betrügerischer Anlageberatung und ihre strafrechtliche Ahndung, FS Pfeiffer, 1988, S. 69; *ders.*, Progressive Kundenwerbung, Strukturvertrieb und Multi-Level-Marketing, WIB 1996, 281; *ders.*, Die Reform des strafrechtlichen Schutzes gegen irreführende Werbung, GRUR 1982, 274; *ders.*, Die Reform des strafrechtlichen Schutzes vor unwahrer Werbung – Dargestellt am Problem der Bekämpfung unwahrer Werbung für Adressbücher u. a. Verzeichnisse, GRUR 1979, 90; *ders.*, „Geldgewinnspiele“ und verbotene Schneeballsysteme nach § 6c UWG, wistra 1997, 81; *Pluskat*, Die Tücken von „Kaffeefahrten“, zugleich Besprechung des Urteils des BGH v. 15.8.2002 – 3 StR 11/02 – WRP 2002, 1432, WRP 2003, 18; *Ransiek*, Gesetz und Lebenswirklichkeit – das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot, Diss., Bielefeld, 1989; *ders.*, Unternehmensstrafrecht, Heidel-